

Geänderte Förderung von Energiesparmaßnahmen

Mit Beschluss vom 29. Juni 2020 hat der Gemeinderat Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen erlassen.

Die Förderungen für Energiesparmaßnahmen wurden im Jahr 2023 sehr gut angenommen. Allein für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wurden € 25.226,00 an die Sistranser:innen ausbezahlt.

Ab 2024 ist die Lieferung von Photovoltaik-Modulen inkl. der unselbständigen Nebenanlagen (Unterkonstruktion, Wechselrichter, Speicher, ...) von der Umsatzsteuer befreit. Um eine Überförderung auszuschließen, werden PV-Anlagen, für die die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann, nicht mehr gefördert. Noch nicht zur Förderung eingereichte PV-Anlagen bzw. Anlagen, für die die Umsatzsteuerbefreiung nicht zusteht, können bis 30. Juni 2024 bei der Gemeinde Sistrans zur Förderung eingereicht werden.

Wärmepumpen und Biomasseheizungen werden vom Bund im Zuge der Förderung „raus aus Öl“ mit bis zu 75 % gefördert. Einkommensschwache Haushalte erhalten eine Förderung von bis zu 100 %. Förderungen der Gebietskörperschaften werden auf diesen Deckel angerechnet. Die Förderung von Wärmepumpen durch die Gemeinde wird daher nur mehr für Anlagen, welche vor dem 1. Jänner 2024 in Betrieb genommen wurden, gewährt.

Gemeindegasttag am Glungezer am 24. Feber 2024

Die Glungezerbahn in Tulfes lädt am Samstag, den 24. Feber 2024, alle Sistranserinnen und Sistranser zu einem „Gratis-Schitag“ ein. Gutscheine für die Gratiskarten können von 19. bis 23. Feber 2024 während den Amtszeiten (Montag bis Freitag 07:30–12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 17:00-19:00 Uhr) im Gemeindeamt Sistrans abgeholt werden.

Der/die Berechtigte muss im Amt den (die) Namen eintragen. Der Gutschein ist nur am 24. Feber 2024 einlösbar! Der Gutschein darf nicht an andere Personen weitergegeben werden! Es ist ein Lichtbildausweis an der Kassa vorzulegen.



www.sistrans.at



[instagram.com/
gemeinde_sistrans](https://www.instagram.com/gemeinde_sistrans)



[facebook.com/
gemeinde.sistrans](https://www.facebook.com/gemeinde.sistrans)

Leerstandsabgabe wird eingehoben

Die Gemeinde weist darauf hin, dass Abgabenschuldner:innen die Leerstandsabgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabenansprüche selbst bis zum 30. April des Folgejahres zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage an die Gemeinde zu entrichten haben. Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalendermonaten ohne Wohnsitz zu bemessen.

Die Gemeinde Sistrans hat in einer Verordnung die Höhe der **monatlichen** Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 23 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 46 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 65 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 95 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 127 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 165 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche 200 Euro.

Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), unterliegen einer Leerstandsabgabe.

Trotz Leerstand ausgenommen von der Abgabepflicht sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden,

- a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind.
- b) mit bis zu zwei Wohnungen, in denen die bzw. der Eigentümer:in des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat.
- c) die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Büros, Privatzimmer und Geschäftslokale.
- d) die von den Eigentümer:innen aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen (zB nach Übersiedlung in ein Pflegeheim) nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können.
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können.
- f) die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen.
- g) für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

Der jeweilige Ausnahmetatbestand ist vom Abgabepflichtigen im Zuge der Abgabenerklärung bekannt zu geben und glaubhaft zu machen.

Der Abgabenanspruch entsteht für die ersten sechs Kalendermonate mit Vollendung des sechsten Monats, in dem ein Leerstand (nach § 6 Abs. 1 TFLAG) besteht. In weiterer Folge entsteht der Abgabenanspruch mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Siehe auch: https://www.sistrans.at/Freizeitwohnsitzabgabe_Sistrans.

Termine

24. Jän. Lesekreis	7. Feber Gertraudistube
25. Jän. Babytreff (auch 1., 8., 22., 29. Feber)	11. Feber Huttler gian ums Dorf
26. Jän. Brotbackofen	13. Feber Schellenschlagen
26.-27. Jän. Feuerlöscherüberprüfung	16. Feber Rudig-Luis-Rennen
30. Jän. Vortrag Energiegemeinschaften	bis 1. März Winterschießen

Freizeitwohnsitzabgabe wurde erhöht

Seit 1. Jänner 2020 ist in allen Tiroler Gemeinden eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe). Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu entrichten.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des Freizeitwohnsitzes selbst zu bemessen. Dafür muss die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes ermittelt werden.

Mit 1. Jänner 2023 wurde die Höhe der **jährlichen** Freizeitwohnsitzabgabe mit Verordnung wie folgt erhöht:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 260 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 520 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 750 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.070 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.500 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 2.000 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.400 Euro.

Dieser Betrag ist bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken.

Wird ein Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr an ein und dieselbe Person vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die Abgabe vom Mieter, Pächter etc. zu entrichten.

Weitere Informationen finden Sie auf <https://www.sistrans.at/Freizeitwohnsitzabgabe> Sistrans.



Im Job muss alles zusammenpassen: das Arbeitsumfeld, das Team, die Zeiteinteilung, das Finanzielle, die Förderung von Aus- und Weiterbildung. Das alles stimmt jedenfalls im Pflegeheim St. Martin in Aldrans

Wir eröffnen neue Chancen für:

- Diplomkrankenschwestern
- PflegefachassistentInnen
- PflegeassistentInnen

Bei uns kannst du so arbeiten, wie es dir wichtig ist. Mit durchgängigen Dienstzeiten, viel Freizeit, freier Urlaubsplanung, Zeit für Pflege und vieles mehr ...
Interessiert? Dann schreib uns einfach:



Neuübernahme Waldcafé

Mit 1. März 2024 übernehmen die Sistranser Rafael und Sarah Waldner das Waldcafé.

Neben altbekannten Klassikern werden einige Neuerungen geboten.

SAVE THE DATE:

Eröffnungsfeier Samstag 2. März 24 ab 18 Uhr

Live Musik mit Flo's Jazz Casino

Koordinations- und Gesundheitsgymnastik

ein fußnahes Angebot von Mag. Katrin Oberhammer, Masseurin & Feldenkrais Pädagogin

Ab Feber 2024 wird der Kurs fortgesetzt. Details finden Sie rechtzeitig auf www.sistrans.at.



Kostenloser Infoabend

Wie werde ich unabhängig? Photovoltaik und Energiegemeinschaften

Dienstag, 30. Jänner, 19 Uhr
Veranstaltungssaal Unterdorf 9
6073 Sistrans

Die **Gemeinde Sistrans** lädt alle Bürger*innen zu diesem Infoabend herzlich ein.

Die Sonne als regenerativer Energieträger ist in Zeiten steigender Energiepreise eine lohnende Alternative. Die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig. Erfahren Sie von unserem Experten der Energieagentur Tirol alles Wissenswerte zum Thema Photovoltaik, erneuerbare Energiegemeinschaften sowie Förderungen.

KOSTENLOS

Unser Energieexperte
Thomas Vogel informiert zu

- > **allgemeines zu PV**
- > **Energiegemeinschaften**
- > **Förderungen**



Die Kompetenz für
Wasser und Energie.